

Vorlage Nr.: BV/088/2024
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungs- ergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	15.08.2024		N			
Rat	Entscheidung	22.08.2024		Ö			

Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG

Anlagen:

Synopse Gesellschaftsvertrag Stadtwerke
Neufassung Gesellschaftsvertrag

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Mit Beteiligungskaufvertrag vom 27.06.2023 hat die Stadt Soltau 49,5% der Kommanditanteile an der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG von der swb AG erworben und ist damit alleinige Kommanditistin geworden.

Gleichzeitig hat die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG durch eine Ablösezahlung die stille Beteiligung der swb AG aufgelöst.

Die swb AG hat sich verpflichtet, eine unverzügliche Mitgliedschaftsniederlegung ihrer fünf Aufsichtsratsmitglieder zu erwirken. Die Niederlegung ist mittlerweile vollzogen.

Auf Grund dieser Änderungen ist es erforderlich, den geltenden Gesellschaftsvertrag in der Fassung der letzten Änderung vom 07. Mai 2012 grundlegend anzupassen.

Wegen der Vielzahl auch an redaktionellen Änderungen haben wir uns für eine Neufassung entschieden.

Der Vertragsentwurf wurde in Abstimmung mit den Stadtwerken unter Beachtung der Vorgaben der §§ 136 ff. NKomVG verfasst, und zwar insbesondere hinsichtlich der Haftungsbegrenzung, der Angemessenheit der Einzahlungsverpflichtungen, des öffentlichen Zwecks des Unternehmens, der angemessenen Einflussnahme insbesondere im Aufsichtsrat sowie des Informationsaustauschs (§ 137 Abs. 1 NKomVG).

In der beigefügten Synopse werden die Änderungen beschrieben und erläutert. Die überwiegenden Änderungen ergeben sich aus Anpassungen der Formulierungen an den heutigen Stand der Technik, geänderte gesetzliche Grundlagen, den aktuellen Sprachgebrauch sowie auf Grund der geänderten Eigentumsverhältnisse.

Weitere wesentliche Änderungen betreffen:

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Für das ergänzte Aufgabenfeld „Telekommunikationsangebote“ gab es bisher lediglich einen Ratsbeschluss vom 21.01.2015 zum Wirtschaftsplan 2015 sowie eine Anzeige bei der Kommunalaufsicht des Landkreises.

§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

Reduzierung auf neun Mitglieder. Davon können auch bis zu drei nicht dem Rat angehörende Personen mit besonderer Fachkunde sowie ein Mitglied des Betriebsrates bestimmt werden.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

Anpassung an die Entwicklung zur Digitalisierung, Verringerung der erforderlichen Anzahl der Mitglieder bei Ersatzsitzungen.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

Anpassung an die Inflationsentwicklung und auf ein praktikables Maß für eine handlungsfähige Geschäftsführung.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

Ergänzung der Prüfungsvorgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz und allen weiteren gesetzlichen Vorgaben.

§ 15 Gewinnverteilung

Die Entscheidung über eine Verteilung eines Jahresüberschusses wird in Gänze der Gesellschafterversammlung, also dem Stadtrat übertragen.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Die offene Formulierung hinsichtlich der Gewinnverteilung erlaubt ein größtmögliches Spektrum an Möglichkeiten bei der Entscheidungsfindung für den Stadtrat. Sowohl die Stadtwerke als auch die Stadt Soltau haben für die Rückgewinnung der Selbständigkeit erhebliche finanzielle Mittel aufbringen müssen, die mindestens die nächsten 20 Jahre nachwirken werden.

Das Interesse der Stadtwerke an einer Thesaurierung von Gewinnen zur Kapitalverstärkung für weitere anstehende Investitionen sowie das Interesse der Stadt an einem Ausgleich für das gebundene und finanzierte Kapital sind in den nächsten Jahren bei der Entscheidung über eine Verteilung zu berücksichtigen. Weitergehende haushaltsrechtliche Auswirkungen ergeben sich aus diesem Vertrag nicht.

3. Beschlussvorschlag:

1. Herr Bürgermeister Klang vertritt die Stadt Soltau in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG.
2. Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.